

Information zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Ersatzloser Wegfall

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen, weshalb die Ausländerbehörde auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht ausstellt. Sollten Sie aufgefordert werden, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, verweisen Sie bitte auf dieses Hinweisblatt.

Keine Auswirkungen auf Freizügigkeitsrechte

Die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten) und Angehörigen der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) bleiben jedoch unverändert bestehen. Zur Ausübung von Rechten oder zur Erledigung von Verwaltungsf formalitäten war die (ohnehin nur deklaratorische) Freizügigkeitsbescheinigung aufgrund der als „Unionsbürgerrichtlinie“ bezeichneten Richtlinie 2004/38/EG schon bisher nicht erforderlich. Auch die Aufnahme einer Beschäftigung war und ist allen Unionsbürgern und Angehörigen der EWR-Staaten ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet. Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung noch bis 31.12.2013 in der Regel eine Arbeitserlaubnis-EU von der Bundesagentur für Arbeit, aber keine Freizügigkeitsbescheinigung.

Rechtliche Grundlage des Wegfalls

Rechtsgrundlage zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung ist das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt am 28. Januar 2013.